

## 18. Die königlichen Landfriedenseinungen in Franken

VON GERHARD PFEIFFER

Die Erforschung der Landfriedenseinungen des Spätmittelalters ist durch die Herausgabe der Reichstagsakten angeregt worden, deren erster Band vor nunmehr 100 Jahren, 1867, bei der Historischen Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften erschien. Mit dem Fortschreiten dieser Edition wurden Untersuchungen angestellt, die sich meist auf die Landfriedenstätigkeit *eines* Herrschers beschränkten. Im Zuge des Wandels unserer Einsichten in Herrschaft und Staat des Mittelalters ergab sich jetzt aber die Notwendigkeit, die Bedeutung des Landfriedens für die Stellung des Königtums im Reich und, im ausgehenden Mittelalter, für seine Stellung zum Reich auf größere Zeiträume hin zu untersuchen. Diesen Aufgaben haben sich für das hohe Mittelalter Joachim Gernhuber mit seinem Buch »Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235« (Bonn 1952) und für das Spätmittelalter Heinz Angermeier mit dem Buch »Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter« (München 1966) unterzogen.

In dem für mein Thema grundlegenden Werke von Angermeier unterscheidet dieser zwei grundsätzlich mögliche, verschiedene Betrachtungsweisen, eine die die politischen Voraussetzungen und Wirkungen der Landfrieden ins Auge faßt, und eine verfassungsgeschichtliche, die die Stellung des Königtums und dessen primäre Aufgabe: die Wahrung von Friede und Recht, im Ablauf des Landfriedenswesens verfolgt.<sup>1)</sup> Wenn nun auch natürlich eine reinliche Trennung dieser beiden Betrachtungsweisen nicht möglich ist, ja erst ihre Verknüpfung das volle geschichtliche Verständnis eröffnen dürfte, so teilte ich doch nicht die Vermutung Angermeiers, daß der Ertrag einer Betrachtung der Fehden, Friedensaktionen und Einzelmaßnahmen »für das Landfriedenswesen verschwindend gering« sein würde, glaubte auch nicht, daß man auf die Organisierung einer Gemeinschaftsarbeit warten sollte,<sup>2)</sup> sondern nahm mir die inneren Verhältnisse einer Landfriedenslandschaft, nämlich Frankens, zur Aufgabe, in der Erwartung, in der ich nicht getäuscht zu sein glaube, daß die Feststellung der effektiven Wirksamkeit der Landfrieden und damit

1) ANGERMEIER, a. a. O., 14 ff.

2) Ebda., S. 16.

letztlich auch der Friedewahrungsbemühungen des Königtums notwendige Voraussetzung für die Beurteilung von Königtum und Reich im Spätmittelalter sein muß. So glaube ich, das Bild, das Angermeier entworfen hat, ergänzen und in manchen Punkten berichtigen zu können.

Diese Absicht läßt sich nicht verwirklichen für den Landfrieden, den Rudolf von Habsburg am 25. Juli 1281 die Bischöfe, Grafen, Freien, Dienstmannen und gemeinlich alle die von Franken in Nürnberg beschwören ließ. Die Feststellung, daß durch die Beschwörung des leicht modifizierten Mainzer Landfriedens von 1235 die im Interregnum eingerissene Entwicklung rückgängig gemacht werden sollte, daß der Schwur wohl »nur rechtsverstärkend, nicht aber rechtsbegründend«<sup>3)</sup> aufzufassen sei, darf nicht den Wandel gegenüber 1235 vergessen lassen. An die Stelle eines endgültigen kaiserlichen Gebots ist die fünfjährige Gültigkeitsdauer der Eidesleistung getreten. Die zeitliche und räumliche Beschränkung der Gültigkeit bleibt seitdem wesentliches Merkmal der Landfrieden für das Spätmittelalter.

Die Auswirkungen dieses Landfriedens wie auch diejenige des Landfriedens König Albrechts I. von 1298<sup>4)</sup> sind uns beim Fehlen irgendwelcher Überlieferung verborgen. Daß aber landfriedensrechtlich nach der Doppelwahl von 1314 in Franken ein Notstand eingetreten war, zeigt die Abmachung, die am 15. September 1316 zwischen dem Bischof von Bamberg, dem Grafen Berthold von Henneberg und dem Domkapitel in Würzburg als Bistumsverwalter während der Sedisvakanz getroffen wurde.<sup>5)</sup> Dieser Vertrag, der sich selbst als Landfrieden bezeichnet, ist ein typisches Beispiel für jene Vereinbarungen, die im Grenzgebiet von Landfriedenseinung und politischem Bündnis stehen. Es handelt sich um den Bund einer neutralen Gruppe im Kampf der beiden Thronanwärter, geschlossen in dem Augenblick, in dem Ludwig der Bayer zusammen mit Johann von Böhmen und Erzbischof Baldewin von Trier zum Kampf gegen Friedrich den Schönen am Neckar antritt. Eingekeilt in eine österreichische Gruppe im thüringischen Raum und die in Nürnberg sitzende Anhängerschaft Ludwigs, wollen diese Verbündeten Angriffe von außen ebenso wie Zwietracht im Inneren abwehren. Dadurch, daß sie das seit dem Rheinischen Städtebund von 1254 sich stärker durchsetzende Prinzip der Bestellung von Schiedsrichtern übernehmen und die Gültigkeit der Vereinbarung bis zur Besitzergreifung des Hochstifts Würzburg durch einen künftigen Bischof zeitlich begrenzen, enthält diese Verein-

3) A. GERLICH, Studien zur Landfriedenspolitik Kg. Rudolfs von Habsburg: Jahresber. d. Instituts f. geschichtl. Landeskd. a. d. Univ. Mainz, 1963, S. 45 ff. Der Text: MG Const. Nr. 279/80. Im folgenden werden, sofern ein Druck oder ein Regest die Quellen erschlossen hat, diese danach zitiert. Meine Quellenkenntnis beruht auf den annähernd abgeschlossenen Vorarbeiten, die ich für eine Publikation über die kgl. Landfriedenseinigen Frankens von 1340 bis 1429 durchgeführt habe.

4) MG Const. IV, 1, Nr. 33.

5) MG Const. V, Nr. 374/375; ANGERMEIER, a. a. O., S. 135.

barung Elemente, die für Landfriedenseinungen charakteristisch sind. Mag aber als möglicher Gegner außer dem Burggrafen von Nürnberg, dessen Aufnahme in den Bund offen gelassen wird, auch das »Reich« genannt sein, so ist das Fehlen jeglicher Mitwirkung des Königtums an der Einung nicht nur für die Situation von 1316, sondern auch dafür charakteristisch, daß dieser Vertrag aus dem Rahmen der späteren fränkischen Landfriedenseinungen herausfällt.

Denn die Landfriedenseinungen, die Ludwig der Bayer im Jahre 1340 für Schwaben und Franken aufrichtet, spiegeln die Stellung wider, die der Kaiser nach Rhens und den Frankfurter Reichstagen, vor dem Antritt der Erbschaft in Niederbayern, nach dem Sieg der verbündeten Engländer bei Sluys sowie nach dem Umschwung in Würzburg und Bamberg einnimmt.<sup>6)</sup> Er gebietet den fränkischen Landfrieden seinen Söhnen, dem Land und Viztum von Oberbayern und den Bischöfen von Bamberg, Eichstätt und Würzburg, dem Abt von Fulda, dem Burggrafen Johann von Nürnberg, den Grafen von Henneberg und Castell, den von Hohenlohe und von Brauneck sowie den Städten Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Nürnberg und Rothenburg; er bestellt als militärischen Exekutor, als Landfriedenshauptmann, seinen Sohn Stephan und als Obmann eines Ausschusses Lutz von Hohenlohe, aber als acht Ausschußmitglieder vier Adelige für die Fürsten und vier Ratsherrn für die Städte. König Ludwig behält sich sogar auch vor, ihm mißliebige Ausschußmitglieder abzusetzen.<sup>7)</sup> Damit hatte Ludwig eine ihm genehme »Behörde« in Franken geschaffen, deren Geschäftsordnung zudem seinem Vertrauten Lutz von Hohenlohe als dem Obmann die entscheidende Funktion der Entgegennahme der Klagen in die Hände gab, zumal Sitzungen des Ausschusses nur alle Vierteljahre in Nürnberg vorgesehen waren.

Die Kompetenz des Ausschusses bestand darin, über Klagen bei Landfriedensbruch, d. h. in den drei Hochgerichtsällen und bei unrechter Fehde, zu entscheiden und die Exekution in die Wege zu leiten, an der der in Oberbayern herrschende Sohn Ludwigs jeweils zu beteiligen war, wobei dieser seine Helfer für die militärischen Maßnahmen zu bestimmen hatte. Der Ausschuß hatte ferner die Unkosten der Exekution, insbesondere der Belagerungen, auf die Landfriedensteilnehmer umzulegen, Streitigkeiten unter diesen in einem schiedsgerichtlichen Verfahren zu regeln und die Entscheidung über die Aufnahme neuer Landfriedensteilnehmer zu treffen. Eine weitere Bindung dieser »Behörde« an den Kaiser stellte die Bestimmung dar, daß der Landfriede zur Exekution der Hofgerichtsurteile verpflichtet sei. Noch 1346

6) Über die Stellung Ludwigs d. B. Ende der 1330er Jahre: CARL MÜLLER, Der Kampf Ludwigs d. B. mit der röm. Curie II, 1880, S. 134 ff.; EDMUND E. STENGEL, Avignon u. Rhens, 1930, S. 184 f. – Über den Umschwung in Bamberg und Würzburg vgl. W. WIESSNER, Die Beziehungen Ludwigs d. B. zu Süd-, West- und Norddeutschland, 1932, S. 41 f., 44.

7) Druck (nach HStA München, Kaiser Lud.-Selekt 760/I): WITTMANN, Monumenta Wittelsbacensia II (= Quellen u. Erörtergn. z. bayer. ... Gesch. VI), 1861, Nr. 305; ANGERMEIER, a. a. O., S. 170 f.

konnte Ludwig den Landfriedensausschuß anweisen, eine vom Hofgericht entschiedene Sache nicht nochmals aufzugreifen.<sup>8)</sup>

Diese Regelungen spiegeln das faktische Übergewicht des Kaisers über die zur Wahrung des Landfriedens aufgerufenen Fürsten, Grafen, Herren und Städte wider, sie manifestieren aber auch die Mächtekonstellation im fränkischen Raume. Wenn die drei Bischofsstädte als Landfriedensteilnehmer erscheinen, so äußert sich darin Kaiser Ludwigs Geneigtheit, ihr Autonomiestreben zu unterstützen, eine Tendenz, die er 1344 durch die Genehmigung eines Städtebundes zwischen Nürnberg und Würzburg, schließlich durch Einbeziehung von Windsheim und Weißenburg kundtut,<sup>9)</sup> die 1325 an den Burggrafen von Nürnberg verpfändet waren, deshalb nicht als Landfriedensteilnehmer erschienen, sich aber 1341 aus der Pfandschaft selbst lösten.<sup>10)</sup> Die Bestimmung hinsichtlich der Ausdehnung des Landfriedens über das Land der Landfriedensteilnehmer wie auch die Bestimmung über die Schwurpflicht der Burgenbesitzer, Vögte und Richter in dem Gebiet der Landfriedensteilnehmer deutet einen Übergang vom Personenverbandstaat zum Flächenstaat an, wie auch die Anordnung, daß sich die Landfrieden in Franken und in Schwaben wechselseitig bei der Exekution zu helfen hätten, eine Art Gebietsabgrenzung voraussetzt.

Das materielle Landfriedensrecht weist gegenüber den seit 1235 herkömmlichen Vorstellungen kaum neue Züge auf. Wir finden etwa als Bestimmung: Schutz der Kirchen, des Landmanns mit pflügendem Vieh, Verbot der Futternahme selbst in Kriegen, Verlandfriedung eines jeden, der einen Räuber oder Dieb beherbergt oder der wegen der Hinrichtung eines Geächteten selbst dem Landfrieden feind wird. Für die Wirksamkeit des Landfriedens liegen nur wenige Zeugnisse, insbesondere zwei Urteile über den Eigentumsschutz zu gunsten von Klöstern (Ebrach und Michelsberg) vor.<sup>11)</sup> Die vorgesehene Gültigkeitsdauer bis zwei Jahre nach dem Tode Ludwigs oder bis zur Neuwahl eines Königs scheint der Landfriede insofern erreicht zu haben, als noch ein halbes Jahr vor der Wahl Karls IV., die im Juli 1346 erfolgte, die Wirksamkeit des Landfriedens bezeugt ist.<sup>12)</sup>

Nach dem Tode Kaiser Ludwigs nahmen im Auftrage des neuen Königs die Nürnberger Burggrafen Johann und Albrecht den Friedensschutz in Franken wahr.<sup>13)</sup> Anlaß und Voraussetzung für die Errichtung einer neuen Landfriedenseinung in diesem Raume war die Niederwerfung des Handwerkeraufstandes in der Reichsstadt

8) Hohenlohisches UB II, Nr. 713.

9) FR. v. WEECH, 60 Urkunden Kaiser Ludwigs d. B., in: Oberbayer. Arch. 23, 1863, S. 208, Nr. 53; MB 41, Nr. 2; W. SCHULTHEISS, UB der Reichsstadt Windheim Nr. 151, 152, 153.

10) Monumenta Zollerana (MZ) II, Nr. 601; III, Nr. 82; vgl. G. PFEIFFER, Weißenburg als Reichsstadt, 1968, S. 8.

11) Regesta Boica (RB) VII, Nr. 301, 309.

12) Vgl. Anm. 8.

13) MZ III, Nr. 194.

Nürnberg, die sich dem aus den Rheinlanden nach Nürnberg eilenden König Ende September 1349 unterwarf.<sup>14)</sup> Am 4. Oktober beurkundete dieser den Landfrieden, den er mit den drei fränkischen Bischöfen, den seit dem Hausvertrag von Pavia die Oberpfalz beherrschenden Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht, den beiden Nürnberger Burggrafen, den Grafen von Henneberg, Leuchtenberg und Wertheim, den Herren von Hohenlohe, Brauneck und Truhendingen sowie den beiden Reichsstädten Nürnberg und Rothenburg aufrichtete.<sup>15)</sup>

Im Kreise der Landfriedensteilnehmer fällt das Fehlen der Bischofsstädte auf. Karl IV. teilte nicht die städtefreundliche Haltung seines Vorgängers. Daß wiederum Windsheim und Weißenburg nicht aufgenommen waren, beruht auf der erneuten Verpfändung dieser beiden Städte durch Karl an die Burggrafen von Nürnberg, von deren Herrschaft sie sich erst 1360 lösen konnten.<sup>16)</sup> Diese Schwächung der Position der Städte wirkte sich im Ausschuß darin aus, daß den zwei Städtevertretern vier Vertreter der Bischöfe und der Burggrafen und zwei Vertreter der Grafen und Herren gegenüberstanden. War 1340 der Ausschuß ganz vom Kaiser eingesetzt, so konnten diesmal die Landfriedensteilnehmer ihre Vertreter selbst bestimmen, ohne ihre Absetzung durch den König befürchten zu müssen. Immerhin waren zwei Ausschußmitglieder, die Vertreter der Burggrafen und der Stadt Nürnberg, aus dem Ausschuß von 1340 übernommen worden. Die Einsetzung eines oberpfälzischen Adligen, des Heinrich von Heimburg, als Obmann stellt vielleicht eine Konzession an Pfalzgraf Rudolf, den von Karl IV. für sich gewonnenen Schwiegervater aus dem Hause Wittelsbach, dar.<sup>17)</sup>

Ein weiteres Zurückweichen vor dem reichsständischen Prinzip ist der ausdrückliche Verzicht auf die Exekution der Hofgerichtsurteile durch den Landfriedensausschuß, ja, das Versprechen, den Landfriedensurteilen hofgerichtliche Autorität zu verleihen. In der Kompetenz des Ausschusses sind keine grundsätzlichen Änderungen eingetreten, in der Geschäftsordnung der Ersatz von Nürnberg als alleinigem Tagungsort durch den Wechsel der Städte Nürnberg, Würzburg, Bamberg und Neustadt a. d. Aisch vorgesehen. Das materielle Landfriedensrecht hat einige im Jahre 1340 nicht explizierte Formulierungen erfahren. Es wird die Rechtlosigkeit des land-

14) BÖHMER-HUBER, RI, Nr. 1161a, 1173; G. W. K. LOCHNER, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg zur Zeit Kaiser Karls IV., 1873, S. 32 f.

15) Druck; A. L. I. MICHELSSEN, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Landfriedens in Deutschland, 1863, S. 29 ff.; MB 41, Nr. 149; BÖHMER-HUBER, RI, Nr. 1178. Vgl. auch J. SCHWALM, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig d. B., 1889.

16) Vgl. MZ III, Nr. 184, 187; Windsheimer UB Nr. 171-173, 224, 226, 227; MZ III, Nr. 418, 450; PFEIFFER, Weißenburg, S. 8 ff.

17) Heinrich von Heimburg (oder s. Vater?) tritt 1335 als Vitztum von Oberbayern auf (RB VII, 104) und war 1340 Mitschiedsrichter in einem Streit zwischen den Pfalzgrafen Ruprecht d. Ä. u. d. J. und Burggraf Johann v. Nürnberg (ebda., S. 285).

schädlichen Mannes und die Straffreiheit dessen, der ihn ergreift, betont, das Verbot der Futternahme im Kriege gelockert, das Pfandrecht an die gerichtliche Mitwirkung gebunden, die Möglichkeit der Pfändung des Königs und die gegenseitige Haftung der Herren und der ihnen Untergebenen ausgeschlossen; schließlich wird der Katalog der Tatbestände, die als Landfriedensbruch zu verfolgen sind, um Freiheitsberaubung und Erpressung erweitert. Der Kreis derer, die den Landfrieden zu beschwören haben, wird auf alle Bewaffneten innerhalb der Landfriedensgrenzen erstreckt, die Laufzeit des Landfriedens bis zum 23. April 1351 festgelegt. Die Wirksamkeit der Abmachungen wurde von Karl IV. selbst dadurch eingeschränkt, daß er für das Domstift Eichstätt die ausschließliche Gerichtsbarkeit des geistlichen Gerichtes anerkannte<sup>18)</sup> und Pfändungen gegen Regensburger Bürger für Schulden des Reichs verbot.<sup>19)</sup> Die Tätigkeit des Ausschusses ist für das Jahr 1350 durch eine gutachtliche Stellungnahme und durch ein Urteil in Besitzstreitigkeiten belegt.<sup>20)</sup>

Nach Ablauf der Geltungsdauer sehen wir im Jahre 1352 wieder die Burggrafen Johann und Albrecht für den Straßenschutz tätig,<sup>21)</sup> bis es Karl IV. vor seinem Romzug für notwendig hält, durch Schaffung einer Landfriedensorganisation in verschiedenen deutschen Landschaften die Befriedung des Reiches sicherzustellen.<sup>22)</sup> Die nunmehr erreichte Festigung seiner Stellung äußert sich darin, daß er 1353 den Landfrieden als Gebot aus römischer königlicher Macht ergehen ließ.<sup>23)</sup> Zum Obmann setzte er Arnold von Sekendorf ein, dem er wegen uneingelöster Schulden Rechte im Nürnberger Wald und Nürnberger Judenhäuser überlassen hatte.<sup>24)</sup> Die Stellung der Städte ist gestärkt: fünf Mitglieder des Ausschusses werden von den Bischöfen, Fürsten, Grafen und Herren, ebensoviele von den Städten benannt, obwohl als Landfriedensteinnehmer nur vier Städte: Regensburg, Würzburg, Nürnberg und Rothenburg genannt werden. Regensburg erweist sich als Partner, der nur auf Wunsch des Königs den Landfrieden beschworen hatte und sich für die Dauer der Zugehörigkeit zur Landfriedeneinung vom König die Unversehrtheit seiner reichsrechtlichen Stellung gewährleisten ließ.<sup>25)</sup> Würzburg benutzt die wiedererlangte Zugehörigkeit zum Ausschuß dazu, Bischof Albrecht von Hohenlohe wegen der Belagerung der Stadt zum Landfriedensbrecher zu stempeln, so daß Karl IV. seinerseits eingreifen und den Streitfall an sich ziehen muß.<sup>26)</sup> Windsheim und Weißenburg kamen wegen ihrer

18) MB 50, Nr. 583, 585.

19) MB 53, Nr. 1280.

20) Mitt. d. Vereins f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 15, 1902, S. 67, Nr. 42; RB VIII, S. 194.

21) MZ VIII, Nr. 240.

22) Vgl. E. FISCHER, Die Landfriedensverfassung unter Karl IV., Diss. Göttingen 1883.

23) MB 42, Nr. 29; BRÜCKNER, Hennebergisches UB II, Nr. 110; BÖHMER-HUBER, RI, Nr. 1580.

24) BÖHMER-HUBER, RI, 1264, 6026.

25) MB 54, Nr. 90, 91.

26) MB 42, Appendix Nr. 2; vgl. W. ENGEL, Würzburger Zunftsigel aus fünf Jahrhunderten, 1950, S. 22 f.

Verpfändung an die Burggrafen als selbständige Landfriedenspartner nicht in Betracht. Nürnberg und neben ihm Rothenburg, das sich jahrs zuvor aus der Pfandschaft des Bischofs von Würzburg gelöst hatte,<sup>27)</sup> tragen daher die Last und Verantwortung für die Geltung des städtischen Elements im Landfrieden.

Für die Geschäftsordnung des Ausschusses wird auf die Regelung Ludwigs des Bayern zurückgegriffen, nur in Nürnberg den Ausschuß zusammentreten zu lassen. Auch wird die Bestimmung eingefügt, daß bei gleichzeitig auftretenden Unruhen der Ausschuß über die Priorität der Maßnahmen zu entscheiden habe und über den Umfang der Exekutionsleistung befinden solle. Während seiner Geltungsdauer bis Martini 1356 sind mir zehn Streitfälle bekannt geworden, die vor dem Landfriedensauschuß anhängig gemacht worden sind.<sup>28)</sup> Die Ausfertigung der Urteile wird mit dem königlichen Landfriedensiegel beglaubigt, das Rücksiegel ist von dem Nürnberger Landschreiber Ulrich eingeprägt worden. Die Person des Obmannes, Arnold von Seckendorf, wie die seines Kanzleileiters zeigen das Gewicht, das den Burggrafen von Nürnberg in diesem Landfrieden zugekommen ist. Haben doch diese Burggrafen knapp sechs Wochen vorher mit Karl einen gegenseitigen Hilfsbund vereinbart.<sup>29)</sup>

Nach seiner Rückkehr von der Kaiserkrönung hat Karl IV. erst 1358 den Landfriedensgedanken wieder aufgegriffen. Der am 7. August 1358 für drei Jahre geschlossene Rothenburger Landfriede weicht so stark von den üblichen Landfriedenseinungen ab, daß er schon mehrfach das Interesse der Forschung erregt hat.<sup>30)</sup> Sein Ziel ist, jede Fehde, nicht nur unrechtes Widersagen, sondern politische Kämpfe, von einer Klage abhängig zu machen, die vorher beim Kaiser, seinem Hofrichter oder seinem Hauptmann zu Rothenburg, dem sechs Ritter als Beisitzer zugeordnet waren, erhoben werden mußte. Dann ist der Kreis der Teilnehmer auffallend: Nicht als Kaiser, sondern als König von Böhmen mit seinen Ländern diesseits des Böhmerwaldes nimmt Karl IV. an dem Bunde teil; ebenso beschwört der Erzbischof von Mainz den Landfrieden für seine Lande diesseits von Main und Rhein, das gleiche tun die Pfalzgrafen bei Rhein und der Bischof von Speyer mit ihren Landen diesseits des Rheines. Beteiligt sind ferner die Grafen von Württemberg, die Burggrafen von Nürnberg, die Grafen von Öttingen, die Landgrafen von Leuchtenberg, die Grafen von Wertheim sowie die von Hohenlohe und von Brauneck.

27) RB VIII, S. 248.

28) RB VIII, S. 290 f., 295, 325, 349 (SCHULTHEISS, Windsheimer UB 205, 359); ferner Windsheimer UB 207. H. GRAF ZU PAPPENHEIM, Regg. d. frühen Pappenheimer Marschälle Nr. 757; HStA München, Reichsstadt Nürnberg 870; Reichsstadt Rothenburg 375/2; Gräfl. Pappenheimisches Archiv Urk. 61.

29) MZ III, Nr. 297; BÖHMER-HUBER, RI, Nr. 1565.

30) Druck: E. FISCHER, a. a. O., S. 105; Darstellg. S. 31 f.; ANGERMEIER, a. a. O., S. 205–207; G. STEIN, Die Einungs- und Landfriedenspolitik der Mainzer Erzbischöfe zur Zeit Karls IV. (Diss. Mainz 1960), S. 93 ff.

Daß das territorialpolitische Interesse Karls IV. bei Abschluß der Einung den Ausschlag gab, erweist die räumliche Ausdehnung des Landfriedens, die den Weg von der Moldau zum Rhein gewährleisten sollte,<sup>31)</sup> erweist auch die Tatsache, daß Karl den Bischof von Bamberg aus der Einung mit der Begründung ausschloß, daß er »sunderlichen zu im ze schaffen« habe. Es ging bei diesem offenen Streit mit Sicherheit um eine territorialpolitische Frage, um den Veldensteiner Forst, über den Karl erst 1359/60 sich mit dem Bischof vereinbaren konnte.<sup>32)</sup> Die Einung diente also dem Wunsche Karls, dem nach Westen ausgeweiteten böhmischen Besitze weitere Gebiete locker anzugliedern und so die Hegemonie über das Reich für das Haus Luxemburg zu sichern. Von daher ist verständlich, daß der Schutz der Straßen durch die Landesherren, ihre Verpflichtung zu wechselseitiger Hilfe bei dieser Aufgabe und die Pflicht des vom Kaiser eingesetzten Hauptmannes, dabei mitzuwirken, im Vordergrund des Vertragswerkes steht. Auf das dynastisch-territoriale Interesse Karls deutet auch die Person des Landfriedenshauptmannes, des Landgrafen Johann von Leuchtenberg und seines ihn vertretenden Bruders Ulrich, die in der Oberpfalz von Karl abhängig waren und zu seinen engsten Ratgebern gehörten.<sup>33)</sup> Der Landgraf und die sechs von Karl ihm aus dem Ritterstande beigegebenen Beisitzer hatten in monatlichen Sitzungen über Raub, Brand, unrechte Pfändung und unrechte Aneignung Gericht zu halten und – auch das lag im Interesse Karls als Landesherrn westlich des Böhmerwaldes – sich der Urteile über Eigen, Lehen, Erbe und Schuld zu enthalten. Von der Tätigkeit des Hauptmanns zeugt eine Anzahl von Landfriedensurteilen<sup>34)</sup> bis in den Januar 1361 ebenso wie die Anweisung von 1300 Gulden an ihn, die Kaiser Karl für diese Tätigkeit aus Geleitsgeldern vorgesehen hatte.<sup>35)</sup> Wie wir schon bei dem Streit zwischen Bischof und Stadt Würzburg im Jahre 1354 beobachten konnten, erwies sich auch jetzt die politische Zielsetzung bei Errichtung des Landfriedens als unerfüllbar. 1360 brach nämlich zwischen dem Kaiser und dem ihm landfriedensmäßig verbundenen Grafen von Württemberg die offene Feindschaft aus.<sup>36)</sup>

31) Über die »neuböhmische« Politik Karls IV. vgl. S. GROTEFEND, Die Erwerbspolitik Kaiser Karls IV. (Berlin 1909), S. 63; P. SCHÖFFEL, Die fränk. Erwerbspolitik Karls IV. in: Fränk. Heimat 1931; K. WILD, Baiern und Böhmen. In: Verhdlgn. d. Hist. Verf. f. Oberpfalz . . . 88 1938, S. 15 ff.; H. H. HOFMANN, Karl IV. und die politische Landbrücke von Prag nach Frankfurt a. M.: Zwischen Frankfurt und Prag, 1963; W. SCHULTHEISS, Kaiser Karl IV. und die Reichsstadt Nürnberg: Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 52, 1964.

32) J. LOOSHORN, Die Gesch. d. Bms. Bamberg 3 (München 1891), S. 279 ff.

33) I. WAGNER, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg II, 1950, S. 47, 57 ff.

34) Z. B.: G. BRÜCKNER, Hennebergisches UB V, 1876, Nr. 246; RB VIII, 425; MB 42, App. Nr. 12; MERZBACHER, Judicium provinciale, 1956, S. 137, und einige unveröffentlichte Stücke.

35) RB IX, 69; vgl. H. VIELAU, Beiträge zur Geschichte der Landfrieden Karls IV., die fränkischen u. mittelrheinischen Landfrieden, Phil. Diss. Halle 1877, S. 14.

36) BÖHMER-HUBER, RI, Nr. 3188a, 3207, 3226, 3241, 3273. K. WELLER, Die Grafschaft Württemberg u. d. Reich: Zschr. f. württb. Landesgesch. 4, 1940, S. 213 f., der allerdings den Ro-

1358 hatte Karl IV. die Städte nicht als Bündnispartner, sondern als Befehlsempfänger behandelt. Als er knapp zehn Jahre später seinen zweiten Romzug vorbereitete, hatte er, auch in Franken, die Städte als Machtfaktor kennengelernt. Mit Nürnbergs Hilfe hatten sich Windsheim und Weißenburg aus der Pfandschaft der Burggrafen gelöst,<sup>37)</sup> und Nürnberg selbst hatte sich gegen die Rechte der Burggrafen in der Stadt zur Wehr gesetzt.<sup>38)</sup> Schon im Januar 1368 sah sich daher Karl veranlaßt, sich in einem Schutzbündnis mit den Städten Nürnberg, Rothenburg, Windsheim und Weißenburg zu vereinigen.<sup>39)</sup> Als Karl 1368 nach Rom gezogen war und in seinem Auftrage der Erzbischof von Prag den Abschluß eines Landfriedensbundes in Franken betrieb, konnten diese vier Städte und nun auch Eger als Landfriedensteilnehmer nicht fehlen.<sup>40)</sup> Aus dem Stande der Bischöfe, Fürsten, Grafen und Herren wurden die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstätt, die Pfalzgrafen Ruprecht der Ältere und der Jüngere, der Burggraf von Nürnberg, die Landgrafen von Leuchtenberg, die Grafen von Truhendingen und Wertheim gewonnen und der Hauptmann Karls in Franken, Borziwoy von Riesenburg, sowie die Herren von Hohenlohe und Heideck zugezogen. Fragmente der Vorverhandlungen und ein von der endgültigen Fassung abweichender Vorentwurf im reichsstädtisch-Nürnberger Archiv<sup>41)</sup> lassen erkennen, welche Tendenzen sich damals durchsetzten. So weigerten sich die »Herren«, den böhmischen Hofrichter und Hauptmann in Franken, Borziwoy von Riesenburg, als Obmann anzunehmen, und bestimmten einen fränkischen Adligen, Friedrich von Seldeneck, für dieses Amt. Dagegen setzte der Erzbischof für den Kaiser die Möglichkeit, den Landfrieden zu widerrufen, durch; ferner wies die endgültige Fassung eine einschränkende Bestimmung über das Recht der Requisition von Nahrung und Futter in Kriegsfällen auf. Sicher war den Reichsstädten die Festlegung zu verdanken, daß sie für den Kaiser nicht verpfändet werden durften, und in dem Schlußabschnitt wurde die Möglichkeit der Beeinträchtigung der Herrschafts- und Gerichtsrechte der Landfriedensteilnehmer durch den Landfrieden explicite ausgeschlossen. Im übrigen hielt sich die Einung eng an den Landfrieden von 1353, bot aber erstmals eine nähere Behandlung des pfandrechtlichen Verfahrens. Die Gerichte sind in die Pfandvollstreckung eingebaut: Fürsten, Grafen oder Herren sollen ein gewonnenes Pfand in ein dem Gepfändeten nicht gehörendes Gericht bringen und sollen es auf Bürgschaft herausgeben, wenn man es einlösen will; andernfalls soll es zum Schätzwert verkauft werden, ein essendes Pfand nach drei Tagen, ein totes Pfand

thenburger Landfrieden von 1358 nicht berücksichtigt; auch E. WERUNSKY, *Gesch. Kaiser Karls IV.* III, 1892, S. 223 ff.

37) MZ III, Nr. 418, 419, 420; Windsheimer UB Nr. 218; vgl. PFEIFFER, *Weißenburg*, S. 8 f.

38) LOCHNER, a. a. O., S. 140 ff., 154 (Schultheißenamt).

39) BÖHMER-HUBER, RI, Nr. 4576–4578.

40) Druck: E. FISCHER, a. a. O., S. 109 ff.; BÖHMER-HUBER, RI, *Reichssachen* Nr. 489.

41) StA Nürnberg, D-Akt 403.

nach 14 Tagen. – Die vertraglich festgelegte Geltungsdauer des Landfriedens, nämlich bis zwei Monate nach Rückkehr des Kaisers nach Deutschland, scheint eingehalten worden zu sein. Am 1. September 1369 teilte nämlich Karl an Friedrich von Seldeneck mit, daß er am 15. August nach Deutschland zurückgekehrt sei;<sup>42)</sup> für den 25. September werden vom Obmann und den ihm beigegebenen zehn Beisitzern, je fünf aus den beiden Gruppen der Fürsten und Städte, die letzten mir bekannt gewordenen Urteile in Landfriedenssachen gefällt.<sup>43)</sup>

Nach Auslaufen dieses Landfriedens war aber der Abschluß von Landfriedensabmachungen im fränkischen Raum angesichts der aufgekommenen Ritterschreibungen zu einer Notwendigkeit geworden. Zur Abwehr von Übergriffen der Ritterschaft und zur Abwendung von Schäden durch Raub, Nahme, Brand und unrechtes Widersagen schlossen sich schon am 28. November 1370 der Bischof von Bamberg, Pfalzgraf Ruprecht, Herzog Friedrich von Bayern(-Landshut), die Landgrafen von Thüringen und der Burggraf von Nürnberg zu einem Bunde zusammen, der bis Januar 1375 Gültigkeit haben sollte.<sup>44)</sup> Dieser Bund suchte also in einem von Thüringen bis nach Niederbayern reichenden Raum die Ritterschaft im Zaume zu halten; er sah zwar von Fall zu Fall die Bildung eines Schiedsgerichtes zwischen in Streit geratenen Rittern, nicht aber einen dauernden Landfriedensausschuß vor. Die Auswirkungen dieses als freie Einung ohne Mitwirkung des Königtums geschlossenen Bundes hielten sich daher in engen Grenzen. Vermutlich wurde es deshalb Kaiser Karl in den für Lichtmeß 1371 angekündigten<sup>45)</sup> Verhandlungen leicht, eine neue Landfriedenseinung<sup>46)</sup> zu schaffen, die sich eng an den Landfrieden von 1368 und hinsichtlich der Bildung des Ausschusses an den Landfrieden von 1353 angeschlossen, indem sie die Einsetzung des Obmannes, des Ritters Albrecht von Vestenberg, wieder als kaiserliches Recht in Anspruch nahm. Freilich mußte der Kaiser nun zugestehen, daß er nach Rat der Landfriedensteilnehmer einen anderen Obmann einsetzen werde, wenn der Ausschuß den amtierenden Obmann für ungeeignet erklärte.

In dem Landfrieden von 1371 beleuchten zwei Komplexe die Situation, der die Landfriedenseinung Rechnung tragen mußte: einmal, daß der Kaiser wieder mit seinem oberpfälzischen Besitz als Landfriedensteilnehmer auftrat, und zum anderen, daß mit der Ritterschaft als einer ersten Gefahr für den Landfrieden gerechnet werden mußte. Daher enthielt die Einungsurkunde Bestimmungen über die Bekämpfung böser Gesellschaften und überhaupt von Bewaffneten, die nicht einem Herrn, der Landfriedensteilnehmer ist, unterstehen, und über das Geleit zu Turnieren und gerichtlichen Zweikämpfen.

42) HStA München, Reichsstadt Nürnberg, Nr. 1364.

43) Ebda., Nr. 1366.

44) MZ IV, Nr. 172; BÖHMER-HUBER, RI, Reichssachen Nr. 517.

45) [v. WÖLCKERN] Hist. Norimbergensis Diplomatica, 1738, 2. Periodus, S. 438 f., Nr. 208.

46) Druck: FISCHER, a. a. O., S. 116 ff.; BÖHMER-HUBER, RI, Nr. 4933.

Die Wirksamkeit des 1371 eingesetzten Landfriedensausschusses ist für die ganze Geltungsdauer des Landfriedens bis Lichtmeß 1375 mit zahlreichen, 16 verschiedene Streitsachen betreffenden Schreiben nachweisbar.<sup>47)</sup> Der Landrichter der Grafschaft Hirschberg klagte sogar 1372 gegen den Ausschuß wegen Eingriffen in die Zuständigkeit des Landgerichtes in Streitigkeiten um Erbe, Eigen, Lehen, Mord, Brand, Todschlag und Diebstahl.<sup>48)</sup>

Den Bemühungen Karls, seinem Sohne Wenzel ein befriedetes Reich zu hinterlassen,<sup>49)</sup> entsprangen die Landfriedensverhandlungen, die Ende Mai 1377 auf dem Rothenburger Reichstag begonnen wurde und erst am 1. September 1378 auf dem Nürnberger Reichstag zum Abschluß gebracht werden konnten. Auf Grund der Untersuchung von Vigner<sup>50)</sup> wissen wir, daß der 1377 den Ständen vorgelegte Text praktisch Entwurf geblieben ist, und die Nürnberger Stadtrechnungen lassen erkennen, daß zwischen den beiden Reichstagen lebhaftere Verhandlungen über den Landfrieden geführt worden sind. Der Entwurf vom Mai 1377<sup>51)</sup> ist daher sowohl für die politischen Absichten des Kaisers wie auch für die faktische Unmöglichkeit, diese Absichten durchzusetzen, charakteristisch. Wie 1358 galt es, den Weg ins Reich von Böhmen neu zu sichern. Deshalb wurde das kurmainzische Gebiet um Miltenberg und der pfälzische Raum rechts des unteren Neckar in den Landfrieden einbezogen. Daß nunmehr auch Schweinfurt als Landfriedensteilnehmer erscheint, geht auf die seit Beginn der 1360er Jahre betriebene Politik des Kaisers<sup>52)</sup> zurück, die Stadt durch Ablösung des hennebergischen Pfandanteils für das Reich zurückzugewinnen.

Wie 1358 wird kein Ausschuß vorgesehen, dafür aber ein Zusammenwirken der Fürsten und des Kaisers proklamiert, das die territorialrechtliche Gleichstellung der Fürsten mit dem Kaiser als dem Herren des neuböhmischen Reiches voraussetzt, die Landesherren aber ihrerseits voll verantwortlich macht für Landfriedensbrüche derer, deren diese Herren mächtig sein sollten. Das erdrückende Übergewicht des Kaisers

47) RB IX, 256, 279, 293, 308; MB 43, Nr. 4; P. WITTMANN, Monumenta Castellana (München 1890), Nr. 384; F. MERZBACHER, Judicium provinciale ducatus Franconiae (München 1956), S. 59; die übrigen Landfriedensurkunden unveröffentlicht im HStA München, HStA Stuttgart, LHA Dresden, StA Nürnberg, Stadtarchiv Rothenburg, Germ. Nat. Mus. Nürnberg.

48) StA Nürnberg, Siebenfarb. Alphabeth Nr. 137.

49) Vgl. dazu: H. WEIGEL, Männer um König Wenzel, in: DA 5, 1942, S. 112 ff.

50) F. VIGENER, Kg. Wenzels Rothenburger Landfriede vom 28. Mai 1377. In: NA 31, 1906, S. 653 ff. S. 685: »Der Landfriede war ausgelebt, eher er noch beschworen war.« Infolge Nichtberücksichtigung der Arbeit von VIGENER ist die Beurteilung durch ANGERMEIER, S. 263 f., irrig. Vgl. auch G. STEIN, a. a. O., S. 166 ff. Daß der Landfr. nicht wirksam wurde, geht z. B. auch aus der Einung vom 27. Mai 1378 hervor: MZ IV, Nr. 391.

51) Druck (nach Nördlinger Kopialb.): RtA I, Nr. 112; ein weiterer Entw. StA Nürnberg D-Akt 403. Druck (nach unvollzogener Ausfertigung im HStA Dresden): VIGENER, a. a. O., S. 660 ff.; Abschr. auch StA Bamg. Rep A 20, Nr. 26.

52) F. STEIN, Monumenta Suinfurtensia historica, 1875, Urk. 97-106, 117, 118.

kommt aber darin zum Ausdruck, daß seine militärischen Exekutionen gegen Fürsten, die die Hilfe verweigern oder die gegen Landfriedensbrecher in ihren Landen nicht einschreiten, vorgesehen wurden, sowie darin, daß der Kaiser das Recht beanspruchte, Raubschlösser in den Landen der Fürsten zu brechen und seinen Hauptmann bei Mißbräuchen im Pfändungsverfahren eingreifen zu lassen.

Nach der Ablehnung dieses Entwurfes sieht sich der Kaiser genötigt, in die Bahnen der Landfriedenseinung von 1371 zurückzulenken. Nur wenige Ergänzungen zu jenem Vertrag hat man 1378 gefunden.<sup>53)</sup> Dem Obmann des Ausschusses etwa wird das Recht der Kontrolle darüber zugestanden, ob Diener und Amtleute der Fürsten den Landfriedenseid geleistet haben. Um das Funktionieren des Ausschusses sicherzustellen, wird die Möglichkeit, ihn öfters als alle Quatember einzuberufen, erneut eröffnet und die Kompetenz des Landfriedensschreibers fest umgrenzt. Der Schutz der Lande der landfriedenstreuen Teilnehmer gegen Übergriffe bei Exekutionen wird eingeschränkt, den Mitgliedern des Ausschusses eine Kontrolle der Exekutionen zugestanden.

Eine Reihe von überlieferten Urteilen läßt erkennen, daß der Ausschuß unter Leitung des Obmannes Friedrich von Streitberg während der auf drei Jahre berechneten Geltungsdauer tätig gewesen ist.<sup>54)</sup>

Bei und nach dem Auslaufen dieses Landfriedens wurde auf den Reichstagen zu Frankfurt, Nürnberg und Heidelberg 1381–1384 über den allgemeinen Landfrieden verhandelt,<sup>55)</sup> ohne daß für den fränkischen Raum konkrete Folgen eintraten. Die Gegensätze zwischen den Städten und Fürsten hatten sich so zugespitzt, daß selbst nach der Mergentheimer Stallung<sup>56)</sup> vom November 1387 der Städtekrieg ausbrach, dessen Beilegung wesentlich im sog. Landfrieden von Eger<sup>57)</sup> erfolgte. Die Beurteilung dieses Friedenswerkes ist in der Forschung nicht einhellig. Sehen wir uns daher zunächst die Bestimmungen dieses Dokumentes an!

Auf den ersten Blick fällt auf, daß der Kern des Egerer Landfriedens eine zum größeren Teil wörtliche, zum kleineren Teil leicht überarbeitete Wiederholung des fränkischen Landfriedens von 1378 ist. Neu sind ihm gegenüber Bestimmungen über die Stellung der Ausrüstung für Belagerungsheere und über das Mitführen des Reichspaniers bei militärischen Exekutionen, die Bindung jedes Vorgehens gegen landschädliche Leute an die vorherige Anzeige beim Landfrieden, die Ausdehnung des aus den Gottesfrieden stammenden Friedensschutzes für Geistliche und Pilger auf alle Unter-

53) RtA I, Nr. 121; RB X, 18; BÖHMER-HUBER, RI, Nr. 5935.

54) RB X, 21 (= MB 54, Nr. 1223); X, 65 (= Mon. Castell. Nr. 408); Windsheimer UB, Nr. 366; Arch. d. Hist. Ver. v. Unterfranken 14, 3, 1858, S. 145.

55) Quellen in: RtA I, Nr. 180/181, S. 205 ff., 246.

56) RtA I, Nr. 324.

57) RtA II, Nr. 72; vgl. E. DEICKE, Der Landfriede von Eger, Phil. Diss. Halle 1911; ANGERMEIER, a. a. O., S. 282 f., 288 ff.

tanen der Landfriedensteilnehmer und die Erklärung über die Unpfändbarkeit von Geistlichen. Der Artikel über das Pfändungsverfahren ist neu gefaßt. Aus dem Schwäbischen Landfrieden stammt die Bestimmung über die Pfahlbürger,<sup>58)</sup> neu ist das Verbot der Bürgeraufnahme von Eigenleuten oder flüchtigen untreuen Amtleuten. Den Beschlüssen des Nürnberger Reichstages von 1383 entspricht die Eingliederung des Landfriedens in ein Netz von Reichslandfrieden, einem Gebot Wenzels vom 1. Mai 1389<sup>59)</sup> ist das Verbot der Städteeinungen entnommen.

Über die Wirksamkeit des Landfriedens in Franken sind wir ungewöhnlich gut unterrichtet. Im Reichsstädtisch-Nürnberger Archiv ist eine Kladde über den Erhebungsmodus der Landfriedenszölle und eine bis 1397 fortgeführte Liste derer, die den Landfrieden beschworen haben, überliefert. Darin ist z. B. die Zuordnung der Ritterschaft zum Bischof von Bamberg oder dem Burggrafen von Nürnberg abzulesen. Eine weitere Kladde überliefert die Heeresmatrikel für das Exekutionsaufgebot des Landfriedens für die Jahre 1391–1397, und eine Protokollkladde für die Jahre 1389–1393 gibt Einblick in die Verfügungen, die der Ausschuß traf.<sup>60)</sup> An die 30 Einzelurteile des Ausschusses zeugen von einer umfassenden gerichtlichen Arbeit des Landfriedens.<sup>61)</sup>

Zu diesem Erfolg scheint die Person des Obmanns, des während der Verhandlungen in Eger anwesenden Grafen Johann von Wertheim, nicht unwesentlich beigetragen zu haben. Einen Exponenten der fürstlichen Politik wird man in ihm um so weniger sehen können, als er 1387 dem Schwäbischen Städtebund beigetreten war.<sup>62)</sup> Vielmehr dürfte er sich als Mittelsmann zwischen den Parteien für dieses Amt des Obmanns empfohlen haben, da er bereits im März 1389 Obmann des Schiedsrichterkollegs war, das den Frieden zwischen Nürnberg und dem Burggrafen vermitteln sollte.<sup>63)</sup> Den Landfriedensschreiber Ulrich von Ehrenbach konnte ich noch nicht identifizieren. Aus der Überlieferung der Kladden im reichsstädtischen Archiv wird man auf Nürnberger Schreiber in der Landfriedenskanzlei schließen dürfen.

Für die erfolgreiche Wirksamkeit des Landfriedens in Franken, trotzdem er seinen Teilnehmern auch nicht unbeträchtliche Unkosten auferlegte, spricht auch die Tat-

58) Z. B. Schwäbischer Landfriede von 1373: FISCHER, a. a. O., S. 131 f.; sie war schon früher in schwäbischen Landfrieden und in der Goldenen Bulle enthalten.

59) RtA II, Nr. 76.

60) Die Kladden zusammengeheftet StA Nürnberg, Standb. 195.

61) Ich weise hier nur die veröffentlichten Texte nach: F. STEIN, Mon. Suinf. S. 163 ff., Nr. 173, Nr. 175; Windsheimer UB, Nr. 551; MZ VIII, Nr. 395. Cod. dipl. Sax. reg. I B 1 Nr. 365, 415; MB 44, Nr. 147; RB X, 326; XI, 18; J. B. SCHÜTZ, Chronik des kgl. bayer. Schlosses Trausnitz, 1843, S. 158 ff.

62) J. ASCHBACH, Geschichte der Grafen von Wertheim II, 1843, S. 158 ff.

63) RtA II, Nr. 60; MZ V, Nr. 219; die oben festgehaltenen Beobachtungen hindern mich daran, mit ANGERMEIER im Egerer Landfrieden (bzw. fränkischen Teillandfrieden) »ein Instrument zur Stärkung des fürstlichen Elements« (S. 293) etwa gegen die Städte zu sehen.

sache, daß die Fürsten, Herren und Städte in Franken am 25. April 1395 in Mergentheim die Verlängerung des Landfriedens beschlossen,<sup>64)</sup> zwei Tage, nachdem der s c h w ä b i s c h e S t ä d t e b u n d mit der Begründung erneuert wurde, daß gegenüber den Reichsstädten in Schwaben der Egerer Landfriede nicht eingehalten worden sei.<sup>65)</sup> Da gerade im Frühjahr 1395 dem Grafen Johann von Wertheim landfriedenswidriges Verhalten nachgesagt wurde,<sup>66)</sup> setzte Wenzel als Obmann Apel Fuchs von Stockheim ein; nach dessen Tode trat Graf Berthold von Henneberg an seine Stelle.<sup>67)</sup>

Die Landfriedensorganisation hat, wenn man in ihr nur ein Instrument der Friedenspolizei erblickt, ihren Zweck erfüllt. Es konnten sogar kostspielige Belagerungen wie die des Reußenberges durchgeführt werden,<sup>68)</sup> und selbst Fragen des Münz- und Zollrechtes wurden vom Ausschuß und in einer Versammlung der Landfriedensteilnehmer aufgegriffen.<sup>69)</sup> Der Landfriede scheiterte aber in dem Augenblick, in dem der Gegensatz zwischen dem Bischof von Würzburg und seiner Residenzstadt ausbrach.<sup>70)</sup> 1397 stellte der Ausschuß seine Tätigkeit ein, und Wenzel untersagte die Erhebung von Landfriedenszöllen, die die Unkosten der Arbeit hätten decken sollen, und zwar im Juli 1397,<sup>71)</sup> nachdem einen Monat zuvor die Bürger Würzburgs, insbesondere die Zünfte, zum Aufruhr und zur Belagerung der Veste Marienberg geschritten waren.

Wenzel erwies sich als unfähig, in Würzburg den Frieden wiederherzustellen, und konnte auf dem Nürnberger Reichstag vom September 1397 nur mit Ständen des östlichen Franken und der Oberpfalz, Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein, den Bischöfen von Bamberg und Eichstätt, den Burggrafen von Nürnberg, den Städten Nürnberg, Rothenburg, Schweinfurt, Windsheim und Weißenburg ein Exekutionskorps gegen Raubschlösser vereinbaren;<sup>72)</sup> für das Expeditionskorps bestimmte er den Hauptmann, die Fürsten und Städte ordneten ihm je drei Kriegsräte bei. Das Ziel war begrenzt: Es ging um die Belagerung der Burgen Spies und Weisendorf, an die

64) Urk. GNM d. d. 14. V. 1395 unter Hinweis darauf, daß zu Mergentheim an s. Marktag die Fürsten, Herren und Städte den Landfrieden »erlangert« haben.

65) RA II, Nr. 145.

66) Urk. v. 24. IV. 1395 im Fürstl. Löwenstein-Wertheim gemeinschaftlichen Archiv XIII, 99.

67) RtA II, Nr. 123.

68) Vgl. (R. FRH. v. THÜNGEN), Das reichsritterliche Geschlecht der Freiherrn von Thüngen, Lutzische Linie, 1926, S. 63 f.; Abrechnungen über Aufwendungen für die Belagerung (Nürnberger u. Rothenburger Provenienz) im StA Nürnberg.

69) So z. B. Eintrag in Nürnberger Stadtrechnung zum 14. I. 1392; vgl. auch die Stadtrechnungsauszüge bei F. BASTIAN, Das Runtingerbuch III, 1943, S. 157; RtA II, Nr. 146.

70) F. X. WEGELE, Fürstbischof Gerhard und der Städtekrieg, 1861; ENGEL, Zunftsiegel, S. 30 ff.

71) Vgl. RtA II, Nr. 124; RB XI, 105.

72) RtA II, Nr. 302; RB XI, 108.

sich die Zerstörung von Leupoldstein und Leuenstein anschlossen.<sup>73)</sup> 1398 ergänzten aufgrund der Ermächtigung Wenzels die beteiligten Herren und Städte jene Abrede des Vorjahres,<sup>74)</sup> so daß nunmehr der Hauptmann, Burggraf Friedrich von Nürnberg, und seine sechs Kriegsräte als Landfriedensausschuß erscheinen und mit verstärkter Heeresmacht die Burg Reicheneck niederreißen und schließlich sich mit dem Grafen von Henneberg an der Belagerung der Burg Marisfeld bei Meiningen beteiligen.<sup>75)</sup> Für den Sommer 1399 ist mir die letzte Wirksamkeit des Burggrafen Friedrich als Hauptmann und seiner sechs Ausschußmitglieder bekannt geworden.<sup>76)</sup>

Da die Jahrhundertwende für Frankens Landfriedenswesen keinen Einschnitt bedeutet, müssen wir noch einen Ausblick auf die Landfriedensbemühungen unter Ruprecht und Sigmund werfen. Ruprecht war anfangs zunächst um die Festigung seiner eigenen Stellung bemüht. Aber die Sorge vor der Zügellosigkeit der Ritterschaft veranlaßte bereits im Jahre 1401 die Bischöfe von Bamberg und Würzburg und den Burggrafen Johann von Nürnberg, einen Bund<sup>77)</sup> zu schließen, dem noch im gleichen Jahre die Markgrafen von Meißen, Landgrafen von Thüringen, beitraten. Freiwillige Schiedsgerichte sollten Streitigkeiten der verbündeten Fürsten untereinander und mit deren ritterlichen Dienern und bäuerlichen Untertanen schlichten. Diese Regelung scheint zur Wahrung des Friedens nicht ausgereicht zu haben. Denn am 26. August 1403 kann König Ruprecht in Mergentheim auf Grund von Beratungen mit fränkischen Fürsten einen Landfrieden verkünden, bei dem die Interessen der Fürsten stark im Vordergrund standen.<sup>78)</sup> Er weicht daher wesentlich vom Egerer Landfrieden ab. Auf eine Landfriedensbehörde wird verzichtet, dafür den Fürsten primär gegenüber denen, deren sie mächtig sind, die Landfriedensgerichtsbarkeit und selbstverständlich die Entscheidung in Klagen um Erbe, Eigen und Lehen, überlassen. Auch die städtische Gerichtsbarkeit wird ausdrücklich anerkannt. Die Möglichkeiten des Hauptmanns werden dadurch erweitert, daß die Burgen der beteiligten Fürsten ihm geöffnet werden mußten; doch werden diese sorgfältig vor Schädigungen bei Feldzügen des Hauptmanns gesichert. Wenn auch der Kampf gegen fremde Rittergesellschaften dem Hauptmann zur Pflicht gemacht wird, so wird doch das Waffenvorrecht des Adels dadurch betont, daß nur der zu den Wappen Geborene selbständig reisige Pferde halten darf.

73) H. KUNSTMANN, Die Burgen der östlichen Fränkischen Schweiz (Würzburg 1965), S. 426 f., 494 f. Vgl. RtA II, 304; W. SCHULTHEISS, Die Acht-, Verbots- u. Fehdebücher Nürnbergs, 1960, S. 163 ff; auch zum folgenden.

74) RtA II, Nr. 305; MZ VI, Nr. 2.

75) Cod. dipl. Sax. reg. I B 2, Nr. 193, 195, 197; MZ VI, Nr. 27, 29–33.

76) SCHULTHEISS, Achtbücher, S. 131.

77) MZ VI, Nr. 124; Cod. dipl. Sax. reg. I B 2, Nr. 390.

78) RtA V, Nr. 425; v. OBERNDORFF, Regg. d. Pfalzgrafen am Rhein II (Innsbruck 1912), Nr. 3079.

Auch da, wo sich inhaltlich diese Ordnung mit dem Landfrieden von Eger berührt, hat man, wie z. B. bei der Formulierung des Pfandrechtes, sich um eine Neufassung bemüht. Das gilt nicht für den am 11. Juli 1404 in Heidelberg verkündeten Landfrieden,<sup>79)</sup> der also verhältnismäßig schnell die militärische Exekutionsordnung von 1403 ersetzte. Diese mochte dazu ausgereicht haben, den Adel im Zaum zu halten – so ist z. B. eine Urfehde und die Belagerung der Raubburg Werberg bei Brückenau überliefert<sup>80)</sup> –, aber sowohl bei den Verhandlungen um Werberg wie bei einem Schlichtungsverfahren zwischen Rothenburg und dem Burggrafen von Nürnberg machte sich das Fehlen eines eingearbeiteten Landfriedensausschusses hinderlich bemerkbar.<sup>81)</sup> Die neue Ordnung baut daher ganz auf dem Landfrieden von Eger auf, ja man gewinnt den Eindruck, daß mit Umformulierungen nur der Eindruck verwischt werden sollte, daß man Wenzels Ordnung im Grunde genommen völlig übernahm. Sachlich ist nur wenig geändert. Der Ausschuß wird gegenüber dem Obmann gestärkt, etwa bei der Bestimmung des Tagungsorts oder in der Frage der Aufnahme neuer Landfriedensteilnehmer; dem Ausschuß wird jetzt auch explicite der Matrikularanschlag der Teilnehmer im allgemeinen und bei der Aufbringung der Belagerungskosten zuerkannt, und es wird auch von den Aufgaben des geschworenen Boten des Landfriedens gesprochen. Das Pfandrecht wird genauer gefaßt, indem dem Schuldner eine Zahlungsfrist von zwei Monaten eingeräumt wird. Aus der Ordnung von 1403 wird nur die Bestimmung übernommen, daß der Kriegführende sich auf eigene Kosten auszurüsten habe.

Mit dem Abschluß der Landfriedensverhandlungen setzt eine Flut von Korrespondenzen ein, die von der Wirksamkeit des Ausschusses und des Obmanns Friedrich Schenk von Limpurg Zeugnis ablegen. Überliefert sind Listen derer, die 1404 den Eid auf den Landfrieden geleistet haben, und Aufzeichnungen über die von den Teilnehmern zu stellende Friedenspolizeimannschaft, die das »umtraben«, die Polizeistreife, durchzuführen hat.<sup>82)</sup> Eine Lage des Landfriedensprotokolls, aus der Wende der Jahre 1405/06, ist – offenbar versehentlich – in einem Protokollband des Landgerichts des Burggraftums Nürnberg eingebunden worden.<sup>83)</sup> Landfriedensschreiber war ja Johann Seereuther, zugleich Landgerichtsschreiber, in dessen Hand sich das Protokoll befunden haben muß. Weiter überliefern Eintragungen in einem Briefbuch der Stadt Nürnberg<sup>84)</sup> Protokollteile, die sich die Stadt zu verschaffen gewußt hat. Da der Landfrieden 1407 rechtzeitig um drei weitere Jahre verlängert wurde,<sup>85)</sup> ist eine

79) RtA V, Nr. 426; v. OBERNDORFF, Nr. 3620.

80) StA Würzburg, Würzburger Urk. 30/66.

81) MZ VI, Nr. 240 u. 254.

82) StA Nürnberg D-Akt 403; StA Würzb. lib. div. form. 2 Bl., S. 142' ff.

83) StA Nürnberg Landgericht Nürnberg 201, Bl. 133 ff.

84) StA Nürnberg Briefb. 2 Bl. 122' ff.

85) RtA V, Nr. 429; v. OBERNDORFF II, Nr. 4884.

beträchtliche Fülle von Briefen aus der Alltagsarbeit der »Behörde« und ihres Obmanns überliefert und gibt einen Einblick auch in größere Aufgaben, die zu lösen waren, etwa die Beeinträchtigung der Mainschiffahrt durch Wehre,<sup>86)</sup> den Kampf gegen neuaufgerichtete Zölle in Lauf, Hersbruck und Freystadt,<sup>87)</sup> Fehden zwischen Nürnberg und den Herren von Heideck,<sup>88)</sup> Züge vor Burgen wie Roßriet bei Mellrichstadt und Rupperts bei Meiningen,<sup>89)</sup> Beratungen über das Überhandnehmen der Räuberei im Lande. Aber bei großen politischen Streitigkeiten versagt, wie schon in den Jahrzehnten vorher, der Landfriede: Bei dem durch den Beitritt Rothenburgs zum Marbacher Bund vertieften Streit zwischen der Reichsstadt Rothenburg und dem Burggrafen von Nürnberg kann zwar der Landfriedensausschuß 1406 einen Waffenstillstand stiften, aber er kann den Ausbruch der Fehde zwischen beiden Gegnern nicht verhindern, und den Frieden muß König Ruprecht im Februar 1408 selbst herbeiführen.<sup>90)</sup>

Am 27. Mai 1410 teilte der Landfriedensobmann Friedrich Schenk den Teilnehmern den Tod König Ruprechts mit und fragte sie, ob der Landfriede aufrechterhalten werden sollte.<sup>91)</sup> Der Vorschlag fand Zustimmung. Am 23. September 1410 wurde die letzte Ausschusssitzung abgehalten,<sup>92)</sup> die folgenden Monate dienten noch der Abrechnung der Einkünfte des Obmanns, dem jährlich 2500 fl. für seine sicher aufreibende Tätigkeit zugestanden hatten.<sup>93)</sup>

Auch Ruprechts Nachfolger Sigmund kam erst nach einigen Jahren Regierungstätigkeit, 1414, dazu, in Franken wieder einen Landfrieden ins Leben zu rufen.<sup>94)</sup> Dieser ist fast wörtlich identisch mit der von Ruprecht geschlossenen Einung von 1404, weicht aber noch stärker vor den Landesherren zurück; denn die Tätigkeit des Ausschusses wird ausdrücklich auf Raub, Brand, gewalttätige Angriffe und Mord eingeschränkt, und man setzt fest, daß gegen Verlandfriedete erst vom Landesherren und nur nach seiner Versäumnis vom Ausschuß eingegriffen werden sollte. In die gleiche Richtung gingen auch Erläuterungen, die Ruprecht im Januar 1415 von Konstanz aus gab,<sup>95)</sup> in denen auch die Freiheit der Grafen, Herren, Ritter und Knechte von den Landfriedensumlagen ausgesprochen wurde.

86) StA Nürnberg Landger. Nürnberg. 201 Bl. 139'.

87) StA Nürnberg Siebenfarb. Alph. 380; Briefb. 1, 191, Briefb. 2, 54' f.

88) StA Nürnberg Briefbuch I Bl. 55', 56, 57, 64', 65, 70.

197, 201, 202.

89) Stadtarchiv Rothenburg B 10 fol. 102; MZ VI 347, 365, 386; StA Nürnberg. Briefbuch 1,

90) MZ VI, Nr. 421; v. OBERNDORFF, Nr. 5172.

91) Reg.: RtA VI, Nr. 431.

92) StA Würzburg Würzburger Urk. 106/1c.

93) Z. B. StA Nürnberg Reichsstadt Rothenburg II a 2.

94) RtA VII, Nr. 147; RB XII, 173; BÖHMER-ALTMANN, RI, Nr. 1226.

95) RtA VII, Nr. 150; BÖHMER-ALTMANN, RI, 1392.

Trotz dieser Beschränkungen ist der Landfriede in Tätigkeit getreten, wie Urteile über Verlandfriedungen und Urfehden bezeugen.<sup>96)</sup> Der Obmann des Landfriedens, Ehrenfried von Seckendorf, ist auch an der freilich auf die Dauer erfolglosen Schlichtung von Territorialstreitigkeiten zwischen dem Bischof von Würzburg und dem Burggrafen Johann von Nürnberg beteiligt gewesen.<sup>97)</sup>

Am 31. Juli 1417 verlängerte König Sigmund den Landfrieden um drei Jahre und gebot von römischer königlicher Macht ernstlich und festiglich, den Landfrieden nunmehr wieder anzunehmen. Wer ihn noch nicht beschworen hatte, solle das nachholen; falls Bedenken gegen die Amtsführung des bisherigen Hauptmanns bestünden, wäre der König bereit, einen neuen Hauptmann einzusetzen. Also nicht auf dem Wege der Vereinbarung, sondern durch königliches Gebot wird der Landfriede verlängert.<sup>98)</sup> Der Erfolg ist niederschlagend. Nicht ein einziges Zeugnis über die Wirksamkeit des Landfriedens habe ich in den Archiven finden können. Tatsächlich bezeichnete auch Sigmund selbst den Ehrenfried von Seckendorf schon 1418 nur als seinen Rat, nicht mehr als Hauptmann des Landfriedens.<sup>99)</sup> Auf Grund königlichen Gebots war also nicht einmal ein früher von den Ständen in Franken genehmigter Landfriede wieder durchzusetzen.

Dabei war die Kriegsgefahr aus Franken nicht gebannt, wie Bündnisse, die 1419 der Bischof von Würzburg mit den Landgrafen von Thüringen, dem Bischof von Bamberg, dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach und schließlich mit den Zollernschen Burg- und Markgrafen schloß,<sup>100)</sup> zeigen und wie die Tatsache ergibt, daß die Kriegsgefahr in der Fehde Ludwigs des Gebarteten gegen Markgraf Friedrich von Brandenburg sich 1420 entlud.<sup>101)</sup> 1421 und 1422 schließen fränkische Fürsten eine Reihe von Defensivbünden, die als Landfriedenseinungen deklariert werden und Schiedsgerichte vorsehen.<sup>102)</sup> Aber im Sommer 1423 hören wir von Bemühungen um einen königlichen Landfrieden,<sup>103)</sup> die den Rat der Städte Nürnberg, Rothenburg und Windsheim beschäftigten. Am 17. Oktober 1423 findet eine Beratung über den Landfrieden zwischen den Bischöfen von Bamberg und Würzburg, dem jungen Markgrafen Johann von Brandenburg und dem Pfalzgrafen Johann von Neumarkt sowie den Reichsstädten Nürnberg, Rothenburg und Windsheim in dem Städtchen Forchheim statt, wo ein Landfriedensentwurf beschlossen wird, der durch eine Gesandtschaft der

96) Z. B. StA Nürnberg Siebenfarb. Alph. 546, 549, 552.

97) MZ VII, Nr. 453, 464.

98) Reg.: BÖHMER-ALTMANN, RI, 2494.

99) BÖHMER-ALTMANN, RI, 3663, 3664; RB XII, 298.

100) StA Würzbg. Würzbg. Urk. 17/157; 19/40a; 19/15; 4/89.

101) Chroniken d. dtsh. Städte I, 440 f.

102) StA Würzbg. Würzbg. Urk. 19/40b; 3/71; StA Bamberg. A 1603, 3228.

103) StA Nürnberg. Briefb. 6, 29, 30, 39' f., 44; Eintrag in Stadtrechnung. 179 Bl. 183, 183', 184, 184', 185, 185'.

Fürsten und Städte dem König überbracht werden sollte. Daraufhin entschloß sich Sigmund am 24. November 1423, von römischer königlicher Machtvollkommenheit einen Landfrieden für Franken anzuordnen,<sup>104)</sup> der fast wörtlich auf den Landfrieden Ruprechts von 1404 und Sigmunds Landfrieden von 1414 beruhte, die Erläuterung des Königs zu diesem Landfrieden aus dem Jahr 1415 einbezog und das Friedenswerk in die beabsichtigten Nachbargebietslandfrieden so eingliederte, daß die Verlandfriedung auch in diesen Geltung erhielt und die wechselseitige Hilfe der Teillandfrieden den Erfolg ihrer Arbeit sichern sollte. Der Text enthielt aber auch die Bestimmung, daß diejenigen, die das Friedegebot des Königs an die mit Ludwig dem Gebarteten verfehdeten Fürsten nicht befolgten, vom Landfrieden ausgeschlossen sein sollten. Der von Sigmund eingesetzte Obmann des Ausschusses, Graf Wilhelm von Henneberg, konnte sich, obgleich mit dem Blutbann ausgestattet und zur Erhebung der Landfriedenszölle bevollmächtigt,<sup>105)</sup> nicht durchsetzen. Nürnberg läßt Ende März 1424 den königlichen Hof wissen, daß der Landfriede wegen der Bestimmung über die an der Fehde mit Ludwig dem Gebarteten Beteiligten »noch nicht fürgangs gehabt« habe.<sup>106)</sup> Wieder scheiterte an einer politischen Frage die Wirksamkeit, ja überhaupt das Wirksamwerden des Landfriedensgedankens.

Nun greifen die fränkischen Stände zur Selbsthilfe. Seit Oktober 1426 werden Gespräche über den Landfrieden geführt,<sup>107)</sup> und am 5. Februar 1427 schließen die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstätt, der Markgraf Friedrich von Brandenburg und die Reichsstädte Nürnberg, Windsheim und Weißenburg ohne königliche Vollmacht eine Landfriedenseinung,<sup>108)</sup> die einen Rest des in einer 80jährigen Entwicklung erwachsenen Corpus von Landfriedensbestimmungen zu bewahren sucht, dabei aber die Rechte der Landesherren stärker als früher berücksichtigt: Wechselseitige Hilfe der Landfriedenteilnehmer, eventuell durch einen alle Vierteljahre, oder bei Bedarf öfter, in den vier fränkischen Landfriedensstädten zusammentretenden Ausschuß, Sicherheit der Kaufleute auf den Straßen, Unpfändbarkeit von Geistlichen und Klöstern für fremde Schuld, Überstellung landschädlicher Leute an das nächste Halsgericht, Entscheidung über die eventuelle Beute in Feldzügen, Aufstellung einer matrikelmäßig verteilten beständigen Polizeimannschaft und Offenhalten der Burgen für diese.

Von der Tätigkeit dieser Landfriedenseinung, deren Obmann Erchinger von Seinsheim, der erste der Freiherren von Schwarzenberg, war, erfahren wir im wesentlichen

104) RtA VIII, Nr. 278; BÖHMER-ALTMANN, RI, 5680.

105) RtA VIII, Nr. 279, 280; BÖHMER-ALTMANN, RI, 5681, 5685.

106) RtA VIII, Nr. 282.

107) StA Nürnberg. Briefb. 7, 106, 109' f., 112' f., 121, 129' f., 132' f.; Stadtrechn. 179 Bl. 310', 312, 313', 314.

108) StA Würzbrg. Urkk. 9/100; StA Bambg. A 1603, 2622.

nur aus Nürnbergs Stadtrechnungen.<sup>109)</sup> Im März 1429 aber stellen die Hochstifte Bamberg und Würzburg und Markgraf Friedrich von Brandenburg die Zahlung der Matrikularbeiträge ein, so daß sich die Reichsstädte zu dem gleichen Schritt entschließen müssen.<sup>110)</sup> Mit Zahlungsabrechnungen endet die Geschichte der fränkischen Landfriedenseinungen. Beratungen, die im August 1432 und im Februar 1433 auf zwei Fürsten- und Städtetagen über den Landfrieden gepflogen wurden, kamen über das Stadium von Planungen nicht mehr hinaus;<sup>111)</sup> vielleicht war daran die Tatsache schuld, daß man zu großräumig dachte, daß man eine Einung gleich für Bayern, Franken und Schwaben im Auge hatte.

Versucht man, die Rolle der Landfriedenseinungen für den Verlauf der deutschen Geschichte zu kennzeichnen, so wird man, wie es Fritz Hartung tat,<sup>112)</sup> nicht die Landfriedenseinungen als direkte Vorläufer des fränkischen Reichskreises betrachten. Zwar liegen die Parallelen offen zu Tage: die durch die Einungen vorgeformte geographische Raumbildung, die Zuständigkeit sowohl der Einungen wie später des Reichskreises für die Exekution der Landfriedensordnung, sogar die Zuständigkeit für Münze und Zölle, selbst die Verbindung mit Nachbarlandfrieden als Vorform späterer Kreisallianzen. Aber auch Franken mit seiner verhältnismäßig längsten Dauer der Landfriedenseinungen weist bis zu den ersten konkreten Ergebnissen der Reichsreform eine zeitliche Lücke von Jahrzehnten auf, die Angermeier zu einer Periodisierung der Landfriedensbemühungen des Königtums veranlaßt hat: das 13. Jahrhundert bis etwa 1308 der Landfriede als »Werk des Königs«, das 14. Jahrhundert als das eigentliche Zeitalter der Landfriedenseinungen, das 15. Jahrhundert als der Zeitraum, in dem der Landfriede durch das Gebot der an der Führung des Reiches Beteiligten gesichert werden sollte. Als Ergebnis des 14. Jahrhunderts hat Angermeier herausgestellt: »Als die Einung sowohl dem Königtum als auch den Städten die Möglichkeit dazu [d. h. zur Handhabung des Landfriedens] aus der Hand nahm, war ihre Funktion erfüllt und die Voraussetzung für die Reichsreform im 15. und 16. Jahrhundert geschaffen.«<sup>113)</sup>

Was diese Epochenbildung betrifft, wird man, mit Ausnahme von Franken, anerkennen, daß am Ende des 14. Jahrhunderts die Zeit wirksamer Landfriedenseinungen abgelaufen war. Man wird aber feststellen müssen, einmal, daß es im 14. Jahrhundert nicht an Bemühungen des Königs fehlt, den Landfrieden auch als königliches Gebot zu verwirklichen, zum anderen, daß es verschiedene Formen von Einungen gab, die abgesehen vom Namen oft wenig miteinander gemein hatten. Auf der einen

109) Stadtrechng. 179 Bl. 315', 316, 350', 351, 351', 353', 355 ff., 358, 358', 360, 390 ff., aber auch Briefb. 7 Bl. 159' f., 208 f. im StA Nürnberg.

110) Briefb. 8, Bl. 119.

111) RtA X, Nr. 615 u. 629, m. d. dazugehörigen Vorverhandlungen.

112) F. HARTUNG, Geschichte d. Fränkischen Reichskreises I (Würzburg 1910), bes. S. 11.

113) H. ANGERMEIER, Die Funktion der Einung im 14. Jahrhundert: ZbLG 20, 1957, S. 505.

Seite freie Bünde, in denen Fürsten, Grafen und Städte sich gegenseitig bei der Wahrung des Friedens helfen wollten, auf der anderen Seite Zusammenschlüsse, bei denen das Königtum in verschiedenem Grade, anregend, bevollmächtigend, nachträglich hinzutretend und bestätigend oder befehlend, beteiligt war.

Für die königliche Landfriedenseinung im engeren Sinne bleibt der Zwangscharakter kennzeichnend: Wer nicht teilnimmt, hat trotzdem das Landfriedensrecht zu wahren. Wer zuwider handelt, wird verlandfriedet. Das war nur möglich, wenn die Landfriedenseinung Königsrecht verwirklichte. Sieht man daher in der vom König gebotenen oder autorisierten Landfriedenseinung den Normaltyp, dann wird man feststellen müssen, daß diese königliche Landfriedenseinung gar nicht generell im 14. Jahrhundert verwirklicht werden konnte. Man wird vielmehr je nach Zeit und Landschaft diese Form nur neben anderen Formen der Landfriedenswahrung im 14. Jahrhundert vorfinden. Die völlig freie Einung in den norddeutschen Ländern: Westfalen, Niedersachsen und östlich der Elbe;<sup>114)</sup> dann die Form der rein landesherrlich gebotenen Landfrieden in den relativ geschlossenen Territorialherzogtümern Österreich und Bayern,<sup>115)</sup> und im übrigen Oberdeutschland, in Franken, Schwaben, am Ober- und Mittelrhein stark hervortretend, der eigentlich königliche Landfriede.

Damit verstärken sich Bedenken gegen Angermeiers generalisierendes Urteil über die historische Funktion des Landfriedens als dem logischen Zwischenglied zwischen Königsgebot und Reichsreform. Nach der Sicht Angermeiers wurde die Ordnung des Landfriedens »aus dem eigentlichen und unmittelbaren Wirkbereich des Königs ausgegliedert und wurde nur dann gefördert, wenn die politische Konstellation dadurch beeinflußt werden konnte«. Im Zusammenhang mit dieser Auffassung macht Angermeier Ludwig dem Bayern den Vorwurf, den Landfrieden gleichsam für politische Zwecke mißbraucht zu haben, während dann bei Karl IV. schon eher »die Einung zum Mittel königlicher Reformpolitik« gemacht worden wäre.<sup>116)</sup>

Der Landfriede als Instrument der Politik und das heißt doch als mögliches Mittel für Zwecke, die außerhalb der Friedewahrung liegen, ist sicher den Zeitgenossen nicht fremd gewesen; auch ich glaubte, gerade beim Landfrieden Karls IV. von 1358 die politische Absicht herausstellen zu müssen.<sup>117)</sup> Im schwäbischen Landfrieden Karls IV. von 1373 heißt es aber, *daz wir denselben landfrid durch vielerlei sache gemacht und gesetzt haben, das ist umb raub, umb mord, umb brant und umb un-*

114) Vgl. E. BOCK, Der Kampf um die Landfriedenshoheit in Westfalen, ZRG Germ. Abt. 48, 1928, S. 379 ff.; ferner meine Untersuchung: Die Bündnisse u. Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein: Der Raum Westfalen II (Münster 1955), S. 79 ff.

115) Vgl. O. BRUNNER, Land und Herrschaft (Wien 41959), S. 363 ff.; W. SCHNELBÖGL, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jhds., 1932.

116) ANGERMEIER, Funktion der Einung (wie Anm. 113), S. 484 f.

117) S. o. S. 235 f.

*recht widersagen, und umb anders niht.*<sup>118)</sup> Die Tatsache aber, daß auch sonst in den Einungen allgemein die Einsetzung des Ausschusses mit der Notwendigkeit der Verfolgung der erwähnten Landfriedensfälle begründet wird, daß aber seine schiedsrichterliche Funktion unter den Landfriedensteilnehmern als sekundär erscheint, gab diesen die Möglichkeit, sich politischen Konsequenzen zu entziehen.

In den Zeiten, für die die Tätigkeit des Ausschusses der fränkischen Landfrieden bis ins einzelne verfolgt werden kann, d. h. für die Jahre 1389–1397 und 1404–1410, sehen wir ihn mit ermüdender Alltagsarbeit, die man seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts Polizei zu nennen pflegt, befaßt. Bei politischen Fragen hat er, wo immer wir es in Franken verfolgen können, regelmäßig versagt, 1344 und 1354 bei dem Streit der Stadt Würzburg mit ihrem Bischof, 1360 bei dem Ausbruch der Feindseligkeiten des Grafen Eberhard von Württemberg mit Karl IV., 1397 bei dem Aufstand der Städte des Hochstifts Würzburg gegen ihren Bischof, 1407/8 beim Kampf des Burggrafen gegen Rothenburg, 1423 bei der Fehde gegen Ludwig den Gebarteten.

Daß das Königtum bei Abschluß der Landfriedenseinungen auch politische Absichten verfolgte, darf natürlich nicht ausgeschlossen werden. Aber eines ist sicher: durch die Stiftung einer Landfriedenseinung hat kein deutscher König seine politischen Gegner auf seine Seite gebracht, sondern wenn er die Feindschaften beseitigt hatte, konnte er durch die Aufrichtung eines Landfriedens hoffen, auch die politischen Verhältnisse stabilisieren zu können. Die Aufrichtung des Landfriedens scheidet, wenn politische Gegensätze ihn unmöglich machten. Beispiele sind für Franken die 1380er Jahre bis zum Städtekrieg u. d. Jahr 1423. Die vom Königtum gewünschten politischen Verhältnisse sind also nicht das Ergebnis der Landfriedenspolitik, sondern die Voraussetzung für sie. Keiner der deutschen Könige, weder Ludwig d. B., noch Karl IV., noch Ruprecht, noch Sigmund, hat daher gleich beim Regierungsantritt daran denken können, Landfrieden aufzurichten; nur Wenzel hatte das Glück, daß sein Vater noch kurz vor seinem Tode zusammen mit ihm, dem Sohne, einen Landfrieden aufrichtete.

Daß die Landfrieden politische Verhältnisse nicht veränderten, sondern bestehende Verhältnisse stabilisierten, läßt sich an ihnen selbst ablesen, besonders an der jeweiligen Zusammensetzung des Ausschusses, die das Verhältnis des Königtums zu den Landfriedensteilnehmern wie auch das Verhältnis dieser untereinander widerspiegelt. Ludwig konnte 1340 Obmann und Ausschuß in Franken und Schwaben einsetzen, und zwar für den Ausschuß je 4 Vertreter der Fürsten und Städte. Das braucht nicht zu bedeuten, daß die Auswahl unter Ausschluß der Landfriedensteilnehmer erfolgte; aber der König bestellte die Ausschußmitglieder, ihm, nicht den Fürsten und Städten waren sie verantwortlich und von ihm absetzbar. Bei Karls Landfrieden von 1349 ist der Ausschuß aus 4 Fürsten-, 2 Herren- und 2 Städtever-

118) E. FISCHER, a. a. O., S. 126.

tretern zusammengesetzt, über denen der königliche Obmann steht. 1353 mußte Karl aber den Städten die Parität im Ausschuß zugestehen. Daß das nicht nach seinem Willen war, zeigt sich darin, daß er selbst im Landfrieden von 1358 nicht nur den Obmann, sondern auch die 5 Beisitzer, die die fürstlichen Interessen vertreten sollten, einsetzte, und daß er 1378 den Städten nur 2 Vertreter gegenüber den 4 Vertretern der Fürsten zubilligte. Die Reaktion auf diese Politik zeigt sich bei Karls zweitem Romaufenthalt:<sup>119)</sup> die Landfriedensteilnehmer können gegen den Willen des Vertreters Karls, des Prager Erzbischofs Ernst von Pardubitz, ihren Kandidaten für das Amt des Obmanns durchsetzen, und den Städten mußte die gleiche Anzahl Vertreter wie den Fürsten zugebilligt werden. Es bleibt dem König nur ein politisches Druckmittel übrig, das ihm zustehende Recht, den Landfrieden zu widerrufen. Daß unter Wenzel, Ruprecht und Sigmund abgesehen v. 1403 der Ausschuß jeweils aus der gleichen Anzahl von Fürsten- und Städtevertretern gebildet wird, zeigt, daß die ständische Parität zwischen Fürsten und Städten Voraussetzung für die Wirksamkeit des Landfriedens geworden war.

Der Obmann des Ausschusses ist es daher, der das königliche Element in der Landfriedensbehörde darstellt; neben ihm steht als weiterer Vertreter der königlichen Macht der Hauptmann für die Exekutionstruppe, unter Ludwig d. B. sein Sohn Stephan, unter Wenzel Borsiwoy von Swinar, dann Ludwig von Hutten. Es ist charakteristisch, daß 1397 Wenzel sogar den Entschluß faßt, sich an dem fränkischen Polizeiaufgebot mit einer Mannschaft zu beteiligen;<sup>120)</sup> sein Nachfolger Ruprecht sieht sich 1404 veranlaßt, dem Beispiel seines Vorgängers – wohl schon wegen der Nachbarschaft Böhmens – zu folgen. Wenzel war es auch, der ausdrücklich der Landfriedenstruppe das Recht gab, unter des Reiches Panier auszuziehen.<sup>121)</sup> Man wird also nicht übersehen können, daß der Einfluß des Königtums in den königlichen Landfriedenseinungen erheblich war und daß diese Einungen – angesichts der Dezentralisation der Hoheitsrechte – der einzige Weg des Königtums waren, in den einzelnen Landschaften für Friede und Recht zu sorgen.

Angermeier hat mit Recht darauf hingewiesen,<sup>122)</sup> daß die Landfriedensgerichtsbarkeit der Landfriedensausschüsse gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Landgerichte Sondergerichte darstellten, und daß nur in dieser Form das Königtum noch eine Gerichtstätigkeit im Reich hat ausüben können. Die Kompetenz dieser Sondergerichte wird immer wieder umschrieben mit Raub, Brand, Mord und unrechtem Widersagen. Sieht man von dem letzten Delikt ab, das ja nur die Verletzung der Form bei der Gewaltanwendung in Fehden im Auge hat und bei dem nur dadurch

119) S. o. S. 237.

120) RtA II, Nr. 302.

121) Egerer Landfriede Art. 19 (vgl. Anm. 57).

122) ANGERMEIER: ZbLG 20, 1957, 495.

die Gewaltanwendung zum Gewaltverbrechen wird, handelt es sich um die herkömmlichen Hochgerichtsfälle. Damit ist also die Möglichkeit der konkurrierenden Gerichtsbarkeit mit den Landgerichten gegeben. Nimmt man hinzu, daß die »räubliche Gewere« auch bei Erbe, Eigen und Lehen erlangt sein konnte, so war auch u. U. die Zivilgerichtsbarkeit des Landgerichts beeinträchtigt. Es ist doch charakteristisch, daß erstmalig 1358, als Karl IV. durch seinen Landfrieden die politischen Verhältnisse im Vorfeld des neuböhmischen Reiches stabilisieren wollte und er selbst als Landesherr Landfriedensteilnehmer wurde, die Zuständigkeit des Landfriedensausschusses für Erbe, Eigen und Lehen ausdrücklich ausgeschlossen wurde.<sup>123)</sup> Ein weiterer Vorgang ist kennzeichnend: am 23. September 1372 klagte der Landrichter der Grafschaft Hirschberg gegen den Obmann des Ausschusses Albrecht von Vestenberg und den Ausschuß des Landfriedens über Eingriffe in die Zuständigkeit des Landgerichtes *umb erbe, aygen, lehen, mort und prant, totslag und diepstal und was das lantgericht billichen richten soll.*<sup>124)</sup> Ist die Vermutung abwegig, daß mit dieser Klage die Tatsache zusammenhängt, daß der Obmann Albrecht von Vestenberg bereits am 10. November 1372 durch einen anderen Obmann, Friedrich von Seldeneck, ersetzt ist,<sup>125)</sup> daß Karl IV. also vor den Landesherrn zurückwich?

Tatsächlich bedeutete die Existenz der Landfriedenseinungen eine Einschränkung von landesherrlichen Rechten. Nicht nur die Landfriedensteilnehmer, sondern auch ihre Amtsleute, Richter, Vögte, Stadträte und Burgenbesitzer hatten ihn zu beschwören. Vor dem Ausschuß konnten Klagen gegen die Landfriedensteilnehmer erhoben werden, z. B. gegen den Bischof von Eichstätt, daß er in seinem Gefängnis einen Bauern des Erkingen von Seinsheim hatte erwürgen lassen.<sup>126)</sup> Der Ausschuß, der ja mit königlichem Landfriedensiegel seine Urteile und Verfügungen beglaubigt und mit der Intitulatio im Kopf der Schreiben sich als übergeordnete Behörde gegenüber den Landfriedensteilnehmern erweist, gibt aber unmittelbar Weisungen an Lokalbeamte, ja zieht Amtsleute zur Verantwortung. *Tut ir das nicht*, schreibt er z. B. unter König Ruprecht an den Amtmann in Coburg, *so habt ihr euch vor dem lantfride zu verantworten.*<sup>127)</sup> Der Mergentheimer Landfriede König Ruprechts von 1403 macht sogar landesherrliche und ritterschaftliche Burgen zu seinen Offenhäusern;<sup>128)</sup> meist darf der Landfriede nach königlicher Weisung Zölle erheben, die der König mit Ablauf der Landfrieden aufzuheben pflegt.

123) S. o. S. 236.

124) StA Nürnberg, Siebenfarb. Alphab. Urk. 137.

125) Stadtarch. Rothenburg Urk. 3747; Friedrich von Seldeneck ist jener Landfriedensobmann, den die Fürsten 1368 gegen den Kandidaten Karls, Borziwoy von Riesenburg, durchgesetzt hatten: vgl. oben S. 237.

126) RB XI, 362.

127) MB 44, Nr. 147; RB X, 324.

128) Art. 18 des Mergentheimer Landfriedens von 1403 (s. o. Anm. 78).

Für den letzten in Franken nicht mehr wirksam gewordenen Landfrieden von 1423 leiht König Ruprecht dem Obmann den Blutbann.<sup>129)</sup> Zweifellos war mit dieser Autorisierung eine Stärkung seiner Stellung beabsichtigt; aber die Tatsache als solche zeigt, daß der Gedanke der Landfriedensgerichtsbarkeit als einer Sondergerichtsbarkeit im Schwinden begriffen war, daß de facto der Landfriedensobmann gleichrangig neben den Landrichtern zu stehen hatte.

Vor knapp 30 Jahren hat Karl Siegfried Bader darauf hingewiesen,<sup>130)</sup> daß die Wahrung des inneren Friedens oberste Aufgabe des modernen Staates ist, daß deswegen das mittelalterliche Reich »kein Staat im modernen Sinne« war. Erst in den Territorien wäre dieser Friedensschutz im Inneren verwirklicht worden. Ich glaube im Sinne Baders und auch Angermeiers zu sprechen, wenn ich der Auffassung Ausdruck verleihe, daß die königlichen Landfriedenseinungen des 14. Jahrhunderts die Bedeutung haben, einen Schritt auf dem Wege zu diesem modernen Staate hin getan zu haben. Sie sind zwar Symptom für die Territorialisierung des Reichs, sie haben aber andererseits dazu beigetragen, daß dem Reich auch in den neuzeitlichen Jahrhunderten in den Reichskreisen und im Reichskammergericht der Charakter der »Staatlichkeit« trotz seines mittelalterlichen bündischen personalen Verbandscharakters zukam. Sie haben auch wesentlich dazu beigetragen, daß die Gewaltanwendung, die aus der menschlichen Gesellschaft nicht ausgeschaltet werden kann, durch die Weiterentwicklung des Fehde- und Pfändungsrechtes eingeschränkt und endlich ausschließlich als Funktion des Staates in das moderne Leben eingebaut worden ist.

129) RtA VIII, Nr. 279; BÖHMER-ALTMANN, RI, Nr. 5681.

130) K. S. BADER, Probleme des Landfriedensschutzes im mittelalterlichen Schwaben, in: Zschr. f. wttbg. Landesgesch. 3, 1939, S. 56.